

Beitragsordnung

Januar 2020





Herausgeber

Forschungsgemeinschaft
für Elektrische Anlagen
und Stromwirtschaft e.V.
FGH e.V.

Hauptsitz Mannheim

Voltastraße 19-21
68199 Mannheim
Deutschland
Telefon: +49 621 976807-10
Telefax: +49 621 976807-70

Standort Aachen

Roermonder Straße 199
52072 Aachen
Deutschland
Telefon: +49 (0)241 997857-10
Telefax: +49 (0)241 997857-22

www.fgh-ma.de ■ fgf@fgh-ma.de

Mannheim, 1. Januar 2020



1 Beitragsbemessung

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Maßgabe des Artikels 5, Ziffer 2, der Satzung der FGH.

Zur Ermittlung des Jahresbeitrages wird der Grundbeitrag mit einer Beitragsziffer multipliziert. Die Bestimmung der für ein Unternehmen gültigen Beitragsziffer erfolgt anhand der unter Ziffern 3 bis 7 dieser Beitragsordnung angegebenen Staffelung. Der Grundbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt.

2 Mitgliedschaften

Es werden zwei verschiedene Mitgliedschaften alternativ und wahlfrei angeboten:

▪ Einzelmitgliedschaft

Jedes rechtlich selbständige Unternehmen der Elektrizitätsversorgung oder der Elektroindustrie sowie jeder Verband oder jedes Beratungsunternehmen auf diesem Gebiet kann unbeschadet einer eventuellen Zugehörigkeit zu einem Konzern einzelnes Mitglied der FGH sein.

▪ Konzernmitgliedschaft

Ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (Netzbetreiber) kann unter Einschluss aller Tochterunternehmen, an denen es mittelbar oder unmittelbar mindestens 50 % der Anteile hält, Mitglied der FGH sein. Die Tochterunternehmen sind dann ebenfalls Mitglied der FGH mit allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten. Die zur Bemessung der Beiträge relevanten Stromkreislängen errechnen sich aus der Summe der Stromkreislängen der einzelnen Unternehmen getrennt nach Verbundnetzen und Verteilungsnetzen. Kraftwerksgesellschaften und Unternehmen der Elektroindustrie zahlen im Rahmen der Konzernmitgliedschaft keinen gesonderten Beitrag, sofern das Unternehmen mittelbar oder unmittelbar mindestens 50 % der Anteile hält.

Ein Unternehmen der Elektroindustrie oder ein Beratungsunternehmen auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung kann unter Einschluss aller Tochterunternehmen, an denen es mittelbar oder unmittelbar mindestens 50 % der Anteile hält, Mitglied der FGH sein. Die Tochterunternehmen sind dann ebenfalls Mitglied der FGH mit allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten. Die zur Bemessung der Beiträge relevante Anzahl der Beschäftigten errechnen sich aus der Summe der Anzahl der Beschäftigten der einzelnen Unternehmen.

3 Netzbetreiber

Als Bemessungsgrundlage gelten die Stromkreislängen getrennt nach Verteilungs- und Verbundnetzen. Die Verteilungsnetze umfassen die Mittelspannungsebenen und die 110-kV-Netzebene. Verbundnetze beinhalten die Spannungsebenen 220 kV und 380 kV.

Für Unternehmen, die sowohl Verbundnetze als auch Verteilungsnetze betreiben, erfolgt die Bewertung jeweils getrennt.

Für die Berechnung der Beitragsziffer gilt:

Beitragsziffer pro 1000 km Netzlänge	
Verteilungsnetz	Verbundnetz
1,3	4,08

Das Berechnungsergebnis wird auf ganze Beitragsziffern aufgerundet.

4 Unternehmen der Elektrizitätsversorgung, die keine Netze betreiben, und Verbände

Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ohne Stromkreislängen sowie Verbände werden im Fall der Einzelmitgliedschaft mit einer festen Beitragsziffer 2,0 bewertet.

5 Elektroindustrie und Beratungsunternehmen

Für Mitglieder aus dem Bereich der Elektroindustrie wird die Beitragsziffer nach der Anzahl der Beschäftigten bei der Herstellung von Bestandteilen elektrischer Anlagen und Geräte für Netze mit Nennspannungen über 1 kV im jeweils vorhergehenden Kalenderjahr bestimmt.

Für Mitglieder aus dem Bereich der Beratungsunternehmen wird die Beitragsziffer nach der Anzahl der Beschäftigten in der Beratung im Bereich der Elektrizitätsversorgung mit Nennspannungen über 1 kV im jeweils vorhergehenden Kalenderjahr bestimmt.

Konzerne ermitteln die Beschäftigtenzahl als Summe der in benannten Einzelunternehmen tätigen Personen. Nur diese Unternehmen können als Mitglieder Leistungen des Vereins unter vergünstigten Bedingungen in Anspruch nehmen.

Für die Berechnung der Beitragsziffer gilt:

Beitragsziffer	
unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten	pro Beschäftigten
2	0,008

Das Berechnungsergebnis wird auf ganze Beitragsziffern aufgerundet.

6 Maßnahmen zur Mitgliederwerbung

Zur Werbung neuer Mitglieder wird für Unternehmen, die nach der Inkraftsetzung dieser Beitragsordnung die Mitgliedschaft bei der FGH e.V. beantragen und die entweder selbst oder deren Rechtsvorgänger mindestens 10 Jahre vor der Beantragung der Mitgliedschaft kein ordentliches Mitglied der FGH waren, ein Beitragsnachlass von 20 % für die Dauer von fünf Jahren gewährt.

7 Maximale Beitragsziffer

Die Beitragsziffer eines Mitglieds oder Konzernmitglieds beträgt maximal 10 % der Summe der Beitragsziffern aller Mitglieder.

8 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag für das Haushaltsjahr 2020 wird auf 1.600 € festgesetzt.

9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft.